

# ARGE Freie München



Die Arge der freien Wohlfahrtspflege München hat die nachfolgenden Thesen zu „Sozialarbeit und Security“ erarbeitet und am 26. April verabschiedet.

Im Spitzengespräch der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege am 2.5.2018 wurden die Thesen von der öffentlichen Seite wohlwollend zur Kenntnis genommen:

## Sozialarbeit und Security

### I. Thesen

1. Sozialarbeit (auch erzieherische und pflegerische Arbeit) orientiert sich am Leitbild des gewaltlosen Zusammenlebens. Sozialarbeit wirkt nicht nur präventiv und deeskalierend sondern auch eingreifend und problemlösend.
2. Grundsätzlich zuständig für die innere/öffentliche Sicherheit ist die Polizei. Diese ist auch zuständig für die Durchsetzung des Hausrechtes in Einrichtungen der Wohlfahrts-verbände, wenn das Hausrecht nur mit physischer Gewalt durchgesetzt werden kann.
3. Schnittstellen zwischen Polizei und Sozialarbeit sind zu definieren und Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind zu beschreiben.
4. Eine besondere Rolle spielen an den Schnittstellen zwischen Polizei und Sozialarbeit hoheitlich tätige Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, hoheitliche Aufgaben des Stadtjugendamtes etc.).
5. Eine spezielle Rolle kommt technischer Security und Security-Personal in stationären, teilstationären oder aufsuchenden Angeboten der Sozialarbeit zu. Sie sind jeweils konzeptionell zu klären und zu verankern.

## II. Erläuterungen

Zu 1.:

Sozialarbeit nutzt alle Methoden, um die Würde und Rechte ihrer Klienten zu verwirklichen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie wirkt nicht nur präventiv und deeskalierend sondern auch aktiv und problemlösend. Bevor polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen wird, sind hausinterne Bereitschafts- oder Hintergrunddienste und/oder Krisendienste (z. B. psychiatrischer Krisendienst, Stadtjugendamt) oder der Pflegenotruf zu kontaktieren.

Zu 2.:

Die Hilfe der Polizei ist in Anspruch zu nehmen, wenn Straftaten anzuzeigen sind oder die Ausübung des Hausrechtes ohne physische Gewalt nicht verwirklicht werden kann.

Die Hilfe der Polizei ist auch in Anspruch zu nehmen, wenn selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten (von Klienten) nicht ohne Anwendung physischer Gewalt abgewendet werden kann.

Die Rufnummer der zuständigen Polizeiinspektion ist in allen Diensten und Einrichtungen vorzuhalten.

Zu 3.:

Sozialarbeit und Polizei pflegen einen regelmäßigen Austausch über Entwicklungen im öffentlichen Raum, in den Quartieren und Familien. Sie beraten über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage.

Die Polizei berät insbesondere zu technischen Sicherungsmaßnahmen für Gebäude und bietet an/vermittelt Kurse zur Selbstverteidigung und Gewaltprävention.

Sozialarbeit informiert die Polizei über Auswirkungen der polizeilichen Arbeit (z. B. Verlegung öffentlicher Szenen oder Auswirkungen von polizeilichen Maßnahmen auf Familienmitglieder). Sozialarbeit verfolgt dabei grundsätzlich einen systemischen (ganzheitlichen) Ansatz, der neben rechtlichen Aspekten auch andere lebenswichtige Aspekte (physische und psychische Gesundheit, Erhalt von Beziehungen, Arbeit und soziale Teilhabe) umfasst.

Zu 4.:

Zwischen Polizei und Sozialarbeit agieren hoheitliche Behörden, z. B. bei der Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen aus Familien nach Gewaltanwendung/Gewaltverbrechen etc. sowie im Bereich der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse und bei den Bauwerksatzungen. Hoheitliche Maßnahmen können Auswirkungen auf elementare Lebensbezüge haben (Verlust von Wohnung, Arbeit, Aufenthaltsstatus), die sowohl sozialarbeiterische als auch Polizeimaßnahmen zur Folge haben können. Sozialarbeit bezieht in ihre Analyse und Maßnahmen die Abschätzung eigener Möglichkeiten

und Grenzen sozialarbeiterischer Intervention unter Einschluss der Reflexion der eigenen Rolle und Aspekten der eigenen Unversehrtheit/Risiken für die eigene Person ein.

Ergebnis dieses Ansatzes sind bereichsspezifische sozialarbeiterische Standards.

Zu 5.:

Im Rahmen der Weiterentwicklung sozialarbeiterischer Standards ist in Konzepten, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu klären, inwieweit technische Sicherheitsmaßnahmen oder Security-Personal die Sozialarbeit erleichtern oder beeinträchtigen. Insbesondere bei sehr niedrigschwelligen Angeboten können sichtbare Security-Maßnahmen sozialarbeiterische Angebote so gefährden, dass sie nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Auch die räumliche Ausstattung und die Nachfrage eines Angebots (Gedränge, zu wenig Wartemöglichkeiten etc.) können kontraproduktiv wirken.

Alle Security-Maßnahmen müssen integrierter Bestandteil des Konzepts einer Einrichtung sein. Grundsätzlich muss der Einsatz von Security im Rahmen der Konzeption qualitativ und quantitativ begründet werden (nicht umgekehrt). Hinweise zur Begründung von Security-Maßnahmen können aus der Einrichtungsstatistik, polizeilichen Statistiken oder den Berichten des Verfassungsschutzes (politisch oder religiös motivierte Straftaten) entnommen werden.

Dr. Günther Bauer

26.4.2018